

XIX. (Kann ein Tertiär durch Abbetung seines Ordensgebetes zugleich den Verpflichtungen mancher Bruderschaften genügen?) — (In Sachen des III. Ordens.)
Da nicht Wenige hauptsächlich aus dem Grunde zögern, dem III. Orden des hl. Franziskus beizutreten, oder ihn in ihren Gemeinden einzuführen, um bei der beträchtlichen Zahl der schon bestehenden Bruderschaften sich und Andern die Gebetspflicht nicht noch zu vermehren, so beeile ich mich, den geehrten Lesern eine diesbezügliche Mittheilung von gewichtiger Autorität zur Kenntniß zu bringen.

Auf die Anfrage nemlich, ob die Ansicht der Zeitschrift „Annali Francescani“, di Torino, begründet sei, daß ein Terziar durch Abbetung seines Ordensgebetes zugleich den Verpflichtungen jener Bruderschaften genüge, welche entweder blos im allgemeinen die Verehrung eines Heiligen (oder hl. Geheimnisses) — ohne Bezeichnung der Gebetsformel —, oder bestimmt etliche wenige Vaterunser vorschreiben:

antwortete Einer der General-Sekretäre des Franziskaner-Ordens in Aracoeli unterm 22. Jänner 1885, er trage kein Bedenken, affirmativ zu antworten, weil das Ordensgebet des III. Ordens, als durchaus unter keiner Schuld auferlegt, auch nicht von der Entscheidung der Congregation der hl. Abl. vom 29. Mai 1841, lautend: „Per preces obligatorias satisfieri nequit precibus praescriptis pro consecutione indulgentiarum“ betroffen werde, und weil diese Ansicht auch in der Erklärung der Regel des III. Ordens von P. Antonius a Cipressa, welche vom hochwürdigsten General-Definitorium des I. Ordens im Jahre 1862 approbirt worden, klar ausgesprochen sei.

Schwaz.

Fr. Leonard Mar. Wörnhart, O.S.F.

XX. (Schließliche Klärstellung über die Zahl der Orationes in Missa de Requiem cantata.) Im I. Heft der Quatalschrift d. J. S. 125 und 126 wurden zur Rubrik „quandoenque pro Defunctis solemniter celebratur“ mehrere Altkloren und darunter auch De Herdt citirt, wornach als Missa solemnis, in welcher nur Eine Oratio zu nehmen ist, zu gelten hätten a. eine cum Diacono et Subdiacono celebrierte Requiemmesse und b. eine Missa cantata aber cum concursu et apparatu, ob auch ohne Diacon und Subdiacon.

In der neuesten Ausgabe von De Herdt's Sacrae liturgiae (J. 1883) ist von der Bedingung „cum concursu et apparatu“ keine Erwähnung mehr gethan, sondern ist die Darstellung also: 2º Quoties missa cantatur, unica oratio dicenda est, praeterquam in missa conventionali prima die mensis et feria secunda. (In Missa conventionali prima die mensis et feria secunda non impedita, tres orationes dicuntur).